

Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens 380 kV Freileitung 380-kV-Leitung, Westküstenleitung Abschn. 4, für die Planung einer Trinkwasserleitung beim UW Klixbüll auf dem Gebiet der Gemeinde Klixbüll

Feststellung gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie- v. 24.06.2020 – Az.: AfPE 14- 667-Entscheidungen UVP-Pflicht-38b

Die TenneT TSO GmbH hat im Rahmen der laufenden Planung des o.g. Vorhabens festgestellt, dass Anpassungen am festgestellten Plan in den o.g. Gemeinden nötig sind.

Aufgrund einer Anpassung der Trinkwasserleitungen beim Umspannwerk Klixbüll Süd ist eine Änderung des planfestgestellten Vorhabens erforderlich (Planänderung). Die Leitungen werden auf einer Länge von 229 m per HDD-Bohrung verlegt. Von einer mittig auf Intensivgrünland (Sonstiges Weideland) gelegenen Startgrube erfolgen die Dükerungen einmal in Richtung Norden zu einer Zielgrube nördlich der B5 und in Richtung Süden zu einer Zielgrube nahe dem Umspannwerksgelände. Dadurch entsteht ein temporärer Bodeneingriff und temporäre Eingriffe in den Naturhaushalt. Es entsteht eine 1.705 m² zusätzliche temporäre Flächeninanspruchnahme. Gesetzlich geschützte Biotope oder Böden besonderer Bedeutung sind nicht betroffen. Es sind keine festgesetzten Schutzgebiete betroffen. Durch die Änderungen ergeben sich keine neuen Auswirkungen auf Tiere oder artenschutzrechtliche Aspekte. Es sind keine veränderten Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern erkennbar.

Weitere Planungen sind in hinreichend verfestigtem Stadium nicht bekannt, deren Auswirkungen durch kumulierende Effekte zu einer veränderten Bewertung der Umwelterheblichkeit führen würden. Das bereits genehmigte Vorhaben der 380-KV-Freileitung LH-13-321 wird demnach nicht kumulierend betrachtet, da hier eine UVP durchgeführt wurde.

Nach Umsetzung des Vorhabens stehen die verlustigen Flächen umgehend wieder der ursprünglichen Nutzung zur Verfügung. Maßnahmen zur schutzgutbezogenen

Vermeidung und Minimierung sowie zum Ausgleich und Ersatz werden vorgesehen (Realkompensation Ökokonto) und können umgesetzt werden.

Die Prüfung hat ergeben, dass keine entsprechenden Auswirkungen oder besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß Anlage 3 UVPG vorliegen und dass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen sind, zu rechnen ist. Zudem soll die zuständige Behörde gemäß § 22 Abs. 2 UVPG von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit absehen, wenn zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind oder solche Umweltauswirkungen durch die vom Vorhabenträger vorgesehenen Vorkehrungen ausgeschlossen werden.

Anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in seiner aktuellen Fassung, hat das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nach § 5 (3) UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein in seiner aktuellen Fassung ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen auf Antrag beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, Mercatorstr. 5, 24106 Kiel, möglich.